

## Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

### Anhang 10: Studien- und Prüfungsordnung des künstlerischen Doktoratsstudiums

(erlassen durch Beschluss des Senats vom 26.06.2023, geändert durch Beschluss des Senats vom 03.02.2026)

#### Inhalt

1. Abschnitt: Studienordnung .....	2
§ 1 Künstlerisches Doktoratsstudium (PhD in the Arts) .....	2
§ 2 Curriculum und Promotionsordnung .....	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Doktorand*innen .....	2
§ 4 Fortsetzung des Studiums .....	4
§ 5 Beurlaubung .....	4
§ 6 Erlöschen der Zulassung .....	4
2. Abschnitt: Prüfungsordnung .....	5
§ 7 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen .....	5
§ 8 Beurteilung des Studienerfolgs .....	5
§ 9 Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	6
§ 10 Zeugnisse .....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen .....	7
§ 12 Anerkennung von Prüfungen .....	8
§ 13 Öffentlichkeit von Prüfungen .....	8
§ 14 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen .....	9
§ 15 Künstlerisches Dissertationsprojekt inkl. Dokumentation .....	9
3. Abschnitt: Akademische Grade .....	10
§ 16 Verleihung akademischer Grade .....	10
§ 17 Widerruf inländischer akademischer Grade .....	10
4. Abschnitt: Studienbeitrag .....	10
§ 18 Studienbeitrag .....	10

## 1. ABSCHNITT: STUDIENORDNUNG

### **§ 1 Künstlerisches Doktoratsstudium (PhD in the Arts)**

An der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) wird vorbehaltlich der Programmakkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 4 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 77/2020 idgF ein Studium angeboten, das mit der Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verbunden ist und der NQR/EQR Niveaustufe 8 entspricht.

### **§ 2 Curriculum und Promotionsordnung**

**(1)** Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung wird das Curriculum erstellt und können Änderungen des Curriculums erarbeitet werden. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Studienkommission sowie des Senats.

**(2)** Die Promotionsordnung sowie Änderungen der Promotionsordnung bedürfen der Genehmigung des Senats.

**(3)** Curriculum und Promotionsordnung sowie nicht geringfügige Änderungen des bereits akkreditierten Curriculums und der Promotionsordnung sind, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, dem Board der AQ Austria zur Genehmigung (Programmakkreditierung) vorzulegen.

**(4)** Das Curriculum und die Promotionsordnung sowie deren Änderungen sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

**(5)** Das Curriculum definiert die Studiendauer und die Gliederung in vier inhaltliche Blöcke, die Art und das Ausmaß der Veranstaltungen sowie deren Prüfungsmodalitäten. Es enthält darüber hinaus die notwendigen Angaben zu den ECTS.

**(6)** Qualifikationsprofil, Studienziele, Zulassungsvoraussetzungen für das Studium, das Zulassungsverfahren, die Bestimmungen zur Betreuung der Dissertation sowie zum Studienabschluss sind hingegen in der Promotionsordnung festgelegt.

**(7)** Die Studiengangsleitung (Leitung der Doktoratsschule) hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen in einem solchen Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

**(8)** Die Erstellung und Präsentation des Research Proposals gilt als Studieneingangsphase und muss zwingend im ersten Studienjahr positiv absolviert werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Doktorand\*innen**

**(1)** Den Doktorand\*innen steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

- a.** nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen des Curriculums die Reihenfolge der Absolvierung von Veranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen;
- b.** die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen;
- c.** als ordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen; (Die Inskription als außerordentliche\*r Studierende\*r zum künstlerischen Doktoratsstudium ist nicht möglich.)
- d.** nach Erbringung der im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu bekommen.

**(2)** Die Doktorand\*innen haben

- a.** die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen;
- b.** Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
- c.** jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist (oder der Nachfrist) zu melden;
- d.** sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
- e.** sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;
- f.** anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der GMPU zur Verfügung zu stellen (siehe Art. 8 Abs. 6 Promotionsordnung). Abgeschlossene Dissertationen sind außerdem auch durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 4 PrivHG).

**(3)** Die Doktorand\*innen werden als ordentliche Studierende der GMPU geführt. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu bekräftigen, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

**(4)** Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der\*die Bewerber\*in auf Verlangen der GMPU autorisierte Übersetzungen anzufertigen.

**(5)** Die GMPU kann die Zulassung zum künstlerischen Doktoratsstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über das Curriculum hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die GMPU kann dem\*der Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

**(6)** Die GMPU hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Inskriptionen und semesterbezogenen Veranstaltungsanmeldungen einzubringen sind, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein

allfälliger Studienbeitrag zu entrichten ist. Erfolgt dies erst innerhalb der Nachfrist, so kann ein erhöhter Studienbeitrag eingefordert werden.

#### **§ 4 Fortsetzung des Studiums**

**(1)** Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

**(2)** Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden, wenn die im Curriculum für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden oder wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages verstoßen wurde.

**(3)** Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Doktorand\*innen Bestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der\*des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

#### **§ 5 Beurlaubung**

**(1)** Auf begründeten Antrag kann die\*der Doktorand\*in in den in Abs. 2 genannten Gründen von der Studiengangsleitung beurlaubt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung können bei der zuständigen Studienkommission begründete Einwendungen vorgebracht werden.

**(2)** Je Anlassfall kann der\*die Doktorand\*in insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder oder schwerer Krankheit beurlaubt werden.

**(3)** Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten während der Beurlaubung ist unzulässig. Der Studienbeitrag ist in der Zeit der Beurlaubung nicht zu entrichten.

#### **§ 6 Erlöschen der Zulassung**

**(1)** Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der\*die Doktorand\*in

a. sich vom Studium abmeldet oder

b. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein, oder

c. die Fortsetzung des Studiums gemäß § 4 Abs. 2 nicht zulässig ist oder

d. bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.

**(2)** Das Erlöschen der Zulassung zum künstlerischen Doktoratsstudium ist zu beurkunden. Die Universität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen, die alle Prüfungen, zu denen der\*die Doktorand\*in angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen bescheinigt.

**(3)** Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

## 2. ABSCHNITT: PRÜFUNGSORDNUNG

### **§ 7 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen**

**(1)** Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.

**(2)** Die Zusammensetzung und der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist in der Promotionsordnung geregelt.

**(3)** Die Prüfungskommissionen werden von der Studiengangsleitung einberufen.

**(4)** Der Vorsitz ist auch stimmberechtigt, außer es ist in der Promotionsordnung für konkrete Kommissionen anders festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

**(5)** Die Studiengangsleitung kann bei Bedarf detailliertere Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen vorschlagen, die von der zuständigen Studienkommission zu erlassen sind.

### **§ 8 Beurteilung des Studienerfolgs**

**(1)** Der positive Ausgang von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); der negative Ausgang ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

**(2)** Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

**(3)** Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

**(4)** Die Gesamtnote sowohl für das fertige künstlerische Dissertationsprojekt inkl. Dokumentation als auch für das Rigorosum ergibt sich aus den Notenvorschlägen der drei Gutachten bzw. der Prüfungskommission nach dem Beurteilungsschema aus Abs. 1 (näheres siehe Artikel 6 Abs. 10 bzw. Art. 8 Abs. 4 der Promotionsordnung), wobei für den Notendurchschnitt wie folgt gerundet wird:

- Bei Notendurchschnitt 1-1,4: Sehr gut (1)
- Bei Notendurchschnitt 1,5-2,4: Gut (2)
- Bei Notendurchschnitt 2,5-3,4: Befriedigend (3)
- Bei Notendurchschnitt 3,5-4,4: Genügend (4)
- Bei Notendurchschnitt 4,5-5: Nicht genügend (5)

**(5)** Die Gesamtbeurteilung für die Promotion ergibt sich aus den für das künstlerische Dissertationsprojekt inkl. Dokumentation und für das Rigorosum erteilten Einzelbeurteilungen. Die Gesamtbeurteilung der Promotion hat zu lauten:

- Bei Notendurchschnitt 1-1,5: Mit Auszeichnung bestanden
- Bei Notendurchschnitt 1,6-4,5: Bestanden
- Bei Notendurchschnitt 4,6-5: Nicht bestanden

**(6)** Bei der Ermittlung des Notendurchschnitts der Gesamtbeurteilung für die Promotion wird die Beurteilung des künstlerischen Dissertationsprojekts inkl. Dokumentation und die Beurteilung des Rigorosums in einem Verhältnis von 2:1 gewichtet.

### **§ 9 Nichtigerklärung von Beurteilungen**

**(1)** Die Studiengangsleitung hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

**(2)** Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

**(3)** Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

**(4)** Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

### **§ 10 Zeugnisse**

**(1)** Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

**(2)** Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung und Anschrift der GMPU und die Bezeichnung des Zeugnisses;
- b. die Vornamen und den Familiennamen des\*der Studierenden;
- c. das Geburtsdatum des\*der Studierenden;
- d. die Bezeichnung des Studiums;
- e. die Bezeichnung der Prüfung oder der Veranstaltung und die erfolgte Beurteilung mit Prüfungsdatum;
- f. die Anzahl der ECTS (entfällt beim Abschlusszeugnis, außer dem Diploma Supplement);
- g. den Namen des\*der Prüfer\*in (entfällt beim Abschlusszeugnis)

**h.** den Namen des\*der Aussteller\*in (zumindest beim Abschlusszeugnis mit originaler Unterschrift inkl. Ort und Datum der Zeugnisausstellung)

**i.** Beim Abschlusszeugnis ist das Thema und die Beurteilung des künstlerischen Dissertationsprojekts inkl. Dokumentation extra anzugeben (nicht jedoch der gewählte Forschungsschwerpunkt).

**(3)** Verantwortlich für die Eintragung von Noten ist:

**a)** der\*die Prüfer\*in bei Einzelprüfungen,

**b)** die Studiengangsleitung bei der Gesamtbeurteilung (Notendurchschnitt der drei Gutachten) des künstlerischen Dissertationsprojekts inkl. Dokumentation,

**c)** der\*die Vorsitzende der Kommission bei kommissionellen Prüfungen,

**d)** die Studiengangsleitung bei Studienabschlüssen.

**(4)** Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

**(5)** Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Bei Fehlen einer eigenhändigen Fertigung ist nur bei studienabschließenden Zeugnissen eine Beglaubigung durch den\*die Vizerektor\*in erforderlich.

**(6)** Auf Antrag des\*der Doktorand\*in hat das docService binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen**

**(1)** Die Doktorand\*innen sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

**(2)** Die Doktorand\*innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

**(3)** Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Bei mündlichen Prüfungen gilt dies auf Antrag des\*der Doktorand\*in auch für die erste Wiederholung.

**(4)** Das Zulassungsverfahren ist unbeschränkt oft wiederholbar.

## § 12 Anerkennung von Prüfungen

- (1)** Positiv beurteilte Prüfungen/Veranstaltungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag des\*der Doktorand\*in von der Studiengangsleitung anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen/Veranstaltungen gleichwertig sind.
- (2)** Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS gleich sind oder nur geringfügig abweichen.
- (3)** Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der GMPU, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit des\*der Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des\*der Studierenden als Prüfung/Veranstaltung von der Studiengangsleitung anerkannt werden.
- (4)** Auf Antrag von Doktorand\*innen, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem\*der Antragsteller\*in vorzulegen.
- (5)** Die Anerkennung einer Prüfung/Veranstaltung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung/Veranstaltung.
- (6)** Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen/Veranstaltungen sind für ordentliche Studien anrechenbar.

## § 13 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1)** Prüfungen sind öffentlich.
- (2)** Der\*Die Prüfer\*in bzw. Kommissionsvorsitz hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.
- (3)** Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. In von der Studiengangsleitung genehmigten Ausnahmefällen ist eine Videozuschaltung möglich.
- (4)** Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann der Vorsitz der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmer\*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5)** Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist dem\*der Doktorand\*in zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

## **§ 14 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen**

**(1)** Der\*Die Prüfer\*in bzw. der Vorsitz der Kommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind aufzunehmen:

- a) der Prüfungsgegenstand,
- b) der Ort und die Zeit der Prüfung,
- c) die Namen des\*der Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder der Kommission,
- d) die Namen des\*der Studierenden,
- e) die erteilte(n) Beurteilung(en),
- f) ggf. die Gründe für eine negative Beurteilung,
- g) ggf. allfällige besondere Vorkommnisse.

**(2)** Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem\*der Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

**(3)** Werden die Beurteilungsunterlagen dem\*der Studierenden nicht ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

**(4)** Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die Studiengangsleitung diese Prüfung auf Antrag des\*der Studierenden aufzuheben. Der\*Die Doktorand\*in hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

**(5)** Dem\*Der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er\*sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Der\*Die Doktorand\*in ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

## **§ 15 Künstlerisches Dissertationsprojekt inkl. Dokumentation**

**(1)** Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten.

**(2)** Die Anerkennung eines bereits an einer anderen Hochschule oder Universität abgelegten Dissertationsprojekts inkl. Dokumentation ist unzulässig.

**(3)** Nähere Bestimmungen sind in der Promotionsordnung, insbesondere Art. 6, geregelt.

### 3. ABSCHNITT: AKADEMISCHE GRADE

#### **§ 16 Verleihung akademischer Grade**

**(1)** Der\*Die Vizerektor\*in für Kunst und EEK hat den Absolvent\*innen nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen den in der Promotionsordnung festgelegten akademischen Grad umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

**(2)** Die Verleihungsurkunde ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der GMPU,
- b) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
- c) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
- d) genaue Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums,
- e) den verliehenen akademischen Grad (inkl. korrekter Abkürzung),
- f) Ort und Datum der Ausstellung,
- g) Name und Funktion des\*der Ausstellenden inkl. originaler Unterschrift.

#### **§ 17 Widerruf inländischer akademischer Grade**

Die Verleihungsurkunde ist von dem\*der Rektor\*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität erschlichen worden ist.

### 4. ABSCHNITT: STUDIENBEITRAG

#### **§ 18 Studienbeitrag**

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bzw. der Universitätsdirektion.